



Familiennamensänderung

Gemäss Artikel 30 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB kann einer Person die Änderung des Familiennamens bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Die geltend gemachten Gründe dürfen nicht rechtswidrig, missbräuchlich oder sittenwidrig sein. Behauptete Sachverhalte müssen in jedem Fall nachgewiesen sein.

Das Gesuch ist schriftlich zu stellen. Es muss eine detaillierte Begründung enthalten und klar daraus hervorgehen, welche konkreten Nachteile mit der beantragten Namensänderung beseitigt werden könnten. Im Weiteren ist das Gesuch zu unterzeichnen und die erforderlichen Unterlagen beizulegen.

Bei minderjährigen Personen ist der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin das Kind, dessen Name geändert werden soll. Urteilsfähige Kinder können das Gesuch auch alleine stellen, andernfalls der sorgeberechtigte Elternteil im Namen des Kindes. Sind die Eltern getrennt oder geschieden, benötigen wir das Einverständnis bzw. eine Stellungnahme des anderen Elternteils.

Für eine Familiennamensänderung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Für Schweizer Staatsangehörige

| Unterlagen | Bemerkungen |
|---|--|
| Gesuch mit Antrag und Begründung | Schriftlich; unterschrieben |
| Personenstandsausweis oder Familienausweis | Erhalten Sie beim Zivilstandsamt Ihres Heimatortes; neu ausgestellt http://www.e-service.admin.ch/competency-app/wicket/bookmarkable/ch.glue.suis.competency.app.pages.HeimatortPage?2 |
| Nachweise zum begründeten Gesuch | z. B. Gutachten, ärztliche Bestätigungen, Korrespondenz, Zeugnisse, private Ausweise; Rechnungen, etc. |

Für ausländische Staatsangehörige

| Unterlagen | Bemerkungen |
|---|--|
| Gesuch mit Antrag und Begründung | Schriftlich; unterschrieben |
| Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige | Erhalten Sie beim Zivilstandsamt Ihres Wohnortes; neu ausgestellt. Falls Sie noch nicht registriert wurden sind Belege für die aktuelle Namensführung einzureichen. http://www.e-service.admin.ch/competency-app/wicket/bookmarkable/ch.glue.suis.competency.app.pages.HeimatortPage?2 |
| | Falls die Beschaffung des oben erwähnten Dokumentes nicht möglich ist: Ausländische Zivilstandsdokumente, welche die aktuelle Namensführung belegen. |
| Reisepass / ID | Gültiges Dokument |
| Ausländerausweis | Gültiges Dokument |
| Nachweise zum begründeten Gesuch | z. B. Gutachten, ärztliche Bestätigungen, Korrespondenz, Zeugnisse, private Ausweise; Rechnungen, etc. |

Die obenstehende Liste ist nicht abschliessend. Sofern nötig werden von Fall zu Fall weitere Unterlagen einverlangt. Für alle Dokumente, welche nicht in Deutsch abgefasst sind, benötigen wir eine beglaubigte Übersetzung.

Adresse für die Gesuchseingabe:

Direktion des Innern des Kantons Zug
Namensänderungen
Verwaltungsgebäude am Postplatz
Postfach
6301 Zug

Was geschieht nach der Rechtskraft des Namensänderungsentscheides?

Nach der Rechtskraft des Namensänderungsentscheides übernehmen wir die Orientierung der Einwohnerkontrolle Ihres Wohnortes sowie des Zivilstandsamtes am Geburtsort, sofern die Geburt in der Schweiz erfolgte. Trifft dies zu, wird die Namensänderung im Geburtsregister nachgeführt.

Bei Namensänderungen für ausländische Staatsangehörige ergeht keine Mitteilung an ausländische Staaten. Wir empfehlen Ihnen vorgängig abzuklären, ob eine schweizerische Namensänderung in Ihrem Heimatstaat anerkannt wird.

Gebühren

Die Gebühr für eine Familiennamensänderung beträgt zwischen 450 und 1'000 Franken.

Auskünfte

Haben Sie noch Fragen? Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.zg.ch/buerger, info.zibu@zg.ch oder per Telefon: 041 728 39 18 (jeweils Dienstag, Mittwoch und Freitag).